



HAUPTSATZUNG der Stadt Eltville am Rhein

(Redaktionelle Fassung)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein zuletzt am 25. April 2016 eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Diese enthält nun folgende Fassung:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb und Verfügungen in Bezug auf Grundstücke bis zu einem Betrag von 15.000,00 €,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 15.000,00 €,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einer Zeitdauer von 99 Jahren und einem Gesamterbbaurechtszins von 15.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages),
 6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall; der Bürgermeister wird ermächtigt, Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5.000,00 € zu treffen,
 7. Aufnahme von Krediten, Umschuldung von Krediten und Änderung von Kreditbedingungen; der Bürgermeister wird ermächtigt, mit den Kreditinstituten tageseleich die Zins- und Tilgungssätze sowie die Zinsbindungszeiten zu vereinbaren.
- (4) Unabhängig von Abs. 3 Ziff. 3 gilt folgende Regelung:
 - a) Der Magistrat wird ermächtigt, unbeschadet der Höhe des Grundstückspreises Grundstücke anzukaufen, die zum Ausbau von Straßen benötigt werden, im Sport-, Freizeit und Erholungsgelände oder in einem Umlegungsgebiet liegen.



- b) Über die geschlossenen Kaufverträge von mehr als 15.000,00 € ist der Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu berichten.
- (5) Die in Abs. 3 aufgeführten Beträge beziehen sich jeweils auf den Einzelfall. Bei Grundstücksgeschäften (z.B. Übereignungsverträge und ähnliche) ohne Angabe eines Wertes der zu übereignenden Grundstücke bzw. grundstücksgleichen Rechte gilt der vom Gutachterausschuss oder Ortsgericht festgestellte Wert.
- (6) Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 HGO sind Beträge bis 15.000,00 €.
- (7) Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.
- (8) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 und 4 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Stadtentwicklung
 3. Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur
- (2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder. Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ausschüssen bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

§ 3

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 4

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung richtet sich nach § 38 Abs. 1 HGO.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf zwei festgelegt.

§ 5

Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt zwölf. Die Stellen der Beigeordneten werden ehrenamtlich verwaltet.
- (3) Die Beigeordneten führen folgende Amtsbezeichnung:
 - a) die oder der Erste Beigeordnete: Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat
 - b) die übrigen Beigeordneten: Stadträtin oder Stadtrat

§ 6

Ortsbeirat

- (1) Das Stadtgebiet der Stadt Eltville am Rhein wird nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung in fünf Ortsbezirke eingeteilt.
- (2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Stadtteil Eltville: Die Stadt Eltville am Rhein in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 30. Juni 1972, mit Ausnahme nachstehender Grundstücke:



Gemarkung Eltville

Flur 13, Flurstücke 37/1,36

Flur 14, Flurstücke 1/2, 1/4, 2/4, 261/2, 2/3, 2/1, 232, 6/1, 6/2 und 6/3.

Stadtteil Erbach: Die ehemalige Gemeinde Erbach in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 31. Dezember 1976.

Stadtteil Hattenheim: Die ehemalige Gemeinde Hattenheim in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 30. Juni 1972.

Stadtteil Martinthal: Die ehemalige Gemeinde Martinthal in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 31. Dezember 1976, unter Einbeziehung nachstehender Grundstücke:

Gemarkung Eltville

Flur 13, Flurstücke 37/1,36

Flur 14, Flurstücke 1/2, 1/4, 2/4, 261/2, 2/3, 2/1, 232, 6/1, 6/2 und 6/3.

Stadtteil Rauenthal: Die ehemalige Gemeinde Rauenthal in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 31. Dezember 1976.

- (3) Die Gemarkungsgrenzen werden von den Ortsbezirksgrenzen nicht berührt.
- (4) Für jeden Ortsbezirk gem. Abs. 2 wird ein Ortsbeirat gewählt.

Der Ortsbeirat besteht

in den Stadtteilen Eltville und Erbach jeweils aus 9 Mitgliedern,
in den Stadtteilen Hattenheim und Rauenthal jeweils aus 7 Mitgliedern,
im Stadtteil Martinthal aus 5 Mitgliedern.

§ 7

Ausländerbeirat

- (1) Gemäß § 84 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird ein Ausländerbeirat eingerichtet. Dieser besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und zu dessen Vertretung ein stellvertretendes Mitglied.



- (4) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen.
Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das Mitglied des Ausländerbeirates oder im Verhinderungsfalle das stellvertretende Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8

Amtskette

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in den nachstehend aufgeführten Tageszeitungen veröffentlicht:
- | | |
|----------------------|----------------------------|
| Wiesbadener Kurier | (Rheingau-Kurier) |
| Wiesbadener Tagblatt | (Rheingauer Bürgerfreund). |
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages derjenigen Tageszeitung vollendet, in der die Bekanntmachung zuletzt abgedruckt ist.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.



- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Eltville am Rhein zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Datum der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 10

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können Ehrenbezeichnungen erhalten.
- (3) Die Ehrenbezeichnungen gemäß Absatz 2 sind in der Ehrenordnung festgelegt. Die zu verleihende Ehrenbezeichnung richtet sich nach der überwiegend ausgeübten Funktion.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (5) Die Ehrungen nehmen das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vor. Die Urkunde überreicht das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 Zweckverband Rheingau

- (1) Das Recht, Weisungen im Sinne des § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rheingau auszusprechen, steht – soweit die Stadtverordnetenversammlung hiervon nicht selbst Gebrauch macht – dem Haupt- und Finanzausschuss zu.
- (2) Vor der Verabschiedung des Haushalts in der Verbandsversammlung des Regionalparks ist der Haupt- und Finanzausschuss zwingend zu hören.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung der letzten Änderungsatzung vom 26. April 2016 in Kraft.

Eltville am Rhein, 26. April 2016

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein
gez.
Patrick Kunkel
Bürgermeister